

## **Fachkunderwerb und dessen Nachweis**

### **Fachkunde im Strahlenschutz:**

Der Erwerb der Fachkunde ist in der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin und Zahnmedizin“ geregelt. Die Fachkunde im Strahlenschutz besteht aus theoretischem Wissen und praktischen Erfahrungen. Sie gliedert sich in zwei untrennbar miteinander verbundene Bereiche:

### **Sachkunde sowie Kurse im Strahlenschutz.**

#### **• Sachkunde:**

Sachkunde beinhaltet theoretisches Wissen und praktische Erfahrungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet. Der Erwerb der Sachkunde (das Erlernen der rechtfertigenden Indikation, der technischen Durchführung und der Befundung von Röntgenuntersuchung) erfolgt unter fachspezifischer Anweisung über längere Zeiträume (Anzahl der dokumentierten Untersuchungen und Mindestzeiten für den Erwerb der Sachkunde in Abhängigkeit vom Anwendungsgebiet siehe Tabelle 4.2.1 der Richtlinie) und wird durch theoretische Unterweisungen ergänzt.

Die Sachkunde ist grundsätzlich an Institutionen im Geltungsbereich der Röntgenverordnung sowie unter Anleitung von fachkundigen Ärzten zu erwerben. Sie kann während der Weiterbildung in einem entsprechenden Gebiet oder Teilgebiet erworben werden.

Nach § 23 Nr. 2 der Röntgenverordnung dürfen nichtfachkundige Ärzte nur unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes Röntgenstrahlen anwenden und auch nur dann, wenn sie über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen. Diese Kenntnisse werden in einem gesonderten Kursus vermittelt (8-stündige Unterweisung gem. Anlage 7 der Fachkunderichtlinie – in Sachsen-Anhalt im Grundkurs integriert), der vor Beginn einer solchen Tätigkeit zu absolvieren ist.

Die Sachkunde kann im Rahmen der arbeitstäglich (der Begriff „arbeitstäglich“ umfasst den Zeitraum des Tages, in dem schwerpunktmäßig diese Untersuchungen oder Behandlungen durchgeführt werden) anfallenden Röntgenstrahlenanwendung an Institutionen erworben werden, die nach Nr. 4.2.1 der Fachkunderichtlinie bestimmt sind, wobei die genannten Zeiten nicht zusammenhängend abgeleistet werden müssen.

Die geforderte Mindestdauer des Sachkunderwerbs je nach Anwendungsgebiet wird ab Teilnahme an der 8-stündigen Unterweisung gerechnet. Der Erwerb der Sachkunde ist durch Zeugnisse nach den in Anlage 13 der Richtlinie niedergelegten Gesichtspunkten (siehe Seite 3/4), unterzeichnet vom Sachkundevertreter (fachkundiger Arzt), nachzuweisen.

#### **Hinweis:**

*Nach § 24 Abs. 3 der Röntgenverordnung vom 18.06.2002 dürfen nur Ärzte, die die Fachkunde gem. RöV besitzen, eigenverantwortlich (z. B. im Bereitschaftsdienst) Röntgenuntersuchungen anordnen, durchführen bzw. beurteilen.*

*Für das Ausfüllen von „Röntgenanforderungsscheinen“ ist die Fachkunde nicht zwingend erforderlich, sofern es sich dabei nur um eine konsiliarische Inanspruchnahme der Röntgenabteilung handelt und sichergestellt ist, dass ein fachkundiger Arzt (z. B. der Radiologe) in letzter Instanz die Indikation überprüft und die Durchführung der Röntgenuntersuchung anordnet.*

#### **• Kurse im Strahlenschutz:**

„Die Kurse im Strahlenschutz vermitteln Gesetzeswissen, sonstiges theoretisches Wissen und praktische Übungen im Strahlenschutz auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet.“

Die Kurse sind untergliedert in einen 8-stündigen Unterweisungskurs, den Grundkurs im Strahlenschutz und den Spezialkursen im Strahlenschutz. Voraussetzung für den Besuch der Spezialkurse ist die vorherige Teilnahme am Grundkurs. Nach der RöV vom 01.07.2002 darf die Teilnahme an den genannten Strahlenschutzkursen nicht länger als 5 Jahre zurückliegen!

**Übergangsbestimmungen (§ 45 Absatz 2 der RöV vom 08. Januar 1987):**

Die Übergangsbestimmungen regeln in § 45 Abs. 2 der (alten) RöV vom 01.08.1987, dass diejenigen Ärztinnen und Ärzte keine gesonderte Fachkundebescheinigung erwerben müssen, die vor dem 01.01.1988 in Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit selbstständig Röntgenstrahlen am Menschen angewendet haben und

1. entweder die Fachkunde nach der RöV vom 01.03.1973 besitzen
2. oder bei denen die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachkunde auf der Grundlage der RöV vom 01.03.1973 gegeben waren
3. oder die ihr Staatsexamen auf Grund des 4. bzw. 6. Abschnittes der Approbationsordnung vom 28.10.1970 abgelegt haben (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 der RöV vom 01.03.1973). Dieser Personenkreis hat während des Medizinstudiums einen Kursus „Radiologie unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes“ absolviert.

Eine Bestätigung, daß die Übergangsbestimmungen Anwendung finden, kann bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt unter Vorlage der nachfolgend genannten Nachweise **in beglaubigter Kopie** beantragt werden:

- Zeugnis über die Anwendung von Röntgenstrahlen in der Diagnostik und/oder Therapie vor dem 01.01.1988, ausgestellt von dem damals zuständigen Strahlenschutzbeauftragten bzw. -verantwortlichen, welches Angaben über Zeitraum, Art und Umfang der Röntgenstrahlenanwendung enthält, und zusätzlich
- entweder Nachweis zu Punkt 1.,
- oder Nachweise zu Punkt 2.,
- oder zu Punkt 3., eine beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde.

**Auszug aus der Richtlinie Fachkunde in der Medizin vom 01.03.2006****Anlage 13 Zeugnis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz**

Es empfiehlt sich, einen lückenlosen Nachweis über anzuerkennende Sachkundezeiten in dem jeweiligen Anwendungsgebiet zu führen, insbesondere dann, wenn die Sachkunde an verschiedenen Institutionen erworben wurde.

Die Abfassung des Zeugnisses kann frei erfolgen, soll sich jedoch nach den hier niedergelegten Gesichtspunkten richten.

Das Zeugnis sollte in drei Abschnitte gegliedert sein und etwa folgende Angaben enthalten:

**A. Allgemeine Angaben**

1. Nachweis der Tätigkeit und Beschäftigungszeiten auf den einzelnen Anwendungsgebieten sowie etwaiger anerkanntsfähiger Tätigkeiten nach Tabelle 4.2.1.
2. Nachweis, dass der Erwerb der erforderlichen Sachkunde zeitlich und materiell sichergestellt war. Der Nachweis erfolgt beispielsweise durch
  - 2.1 Vorlage der Nachweise zur Erlangung der Anerkennung zum Gebietsarzt entsprechend der Weiterbildungsordnung,
  - 2.2 Vorlage sonstiger Zeugnisse, wenn die Sachkunde außerhalb der Weiterbildung erworben wurde.
  - 2.3 Angabe, auf welchem Gebiet der die Sachkunde vermittelnde Arzt zur Weiterbildung anerkannt ist oder welche Fachkunde im Strahlenschutz er besitzt, und dass die Weiterbildung oder der Erwerb der erforderlichen Sachkunde vom hierzu für die Weiterbildung anerkannten oder im Strahlenschutz fachkundigen Arzt vollverantwortlich geleitet wurde.
  - 2.4 Angabe, ob der Erwerb der Sachkunde an einem Zentralinstitut oder an einer oder mehreren Spezialabteilungen ausgeführt wurde. Im letzteren Falle ist es empfehlenswert, sich in jeder dieser Spezialabteilungen ein Zeugnis ausstellen zu lassen.
  - 2.5 Angabe der Vorkenntnisse und Vorbildung auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung in der Medizin.
  - 2.6 Angabe der Zeitdauer und der Art der Tätigkeit, die zum Erwerb der Sachkunde auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet geführt hat und Darstellung der Anzahl der Anwendungen von Röntgenstrahlung.

**B. Angaben über spezielle Tätigkeiten**

Dabei sollen nur solche Tätigkeiten aufgeführt werden, die zum Erwerb der Sachkunde erforderlich sind. Zu den Nummern 1 bis 3 sind Angaben über die Häufigkeit durchgeführter Untersuchungen oder Behandlungen erforderlich.

1. Erwerb der Sachkunde für das Gesamtgebiet der Untersuchung von Menschen mit Röntgenstrahlung mit Angaben über die durchgeführten Untersuchungsverfahren und ggf. Dosisermittlungen.
2. Erwerb der Sachkunde für ein Teilgebiet der Untersuchung von Menschen mit Röntgenstrahlung mit Angaben über die durchgeführten Untersuchungsverfahren und ggf. Dosisermittlungen.
3. Erwerb der Sachkunde für die Behandlung mit Röntgenstrahlung mit Angaben über die durchgeführten Behandlungsverfahren und ggf. Dosisermittlungen.
4. Angaben über Kenntnisse der physikalischen und strahlenbiologischen Grundlagen der Anwendung ionisierender Strahlung in der Medizin.
5. Sonstige Angaben im Zusammenhang mit der Weiterbildung oder dem Erwerb der Sachkunde, z.B. Beteiligung am Unterricht, Teilnahme an Fortbildungskursen oder Spezialveranstaltungen, Veröffentlichungen oder Vorträge.

**C. Endbeurteilung**

Abschließende Beurteilung, ob der zu Beurteilende nach Ansicht des oder der Personen bei dem oder denen die Sachkunde im Strahlenschutz erworben wurde, die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, die Voraussetzung für die Erteilung der Fachkundebescheinigung nach § 18a Abs. 1 Satz 3 RöV sind.

**Bitte beachten!**

**Die Sachkunde kann nur von Ärzten vermittelt werden, die selbst im Besitz der Fachkunde sind. Anrechenbare Sachkundezeiten können erst erworben werden, wenn die 8-stündige Einführungsveranstaltung absolviert wurde.**